

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE WÜRENLINGEN

Die Einwohnergemeinde Würenlingen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen:

- in der Botschaft
- in der Rundschau
- im Bulletin des Gemeinderates

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme von:
 - a) Kauf- und Tauschverträgen, Dienstbarkeitsverträgen, Baurechte für Trafostationen und Kabelverteilkabinen etc. im Einzelfall und pro Rechnungsjahr bis zu maximal Fr. 250'000.--, resp. Fr. 500'000.-- mit Zustimmung der Finanzkommission, ebenso Dienstbarkeitsbegründungen, Löschungen, Kaufsrechte, Rückkaufsrechte etc. für die Elektrizitätsversorgung, die Wasserversorgung, die Fernwärme und für den Strassenbau, für Strassenbauten, für Wegverlegungen, für Trottoirbauten, Grenzbereinigungen.
 - b) Übernahme von Verkehrswegen, Strassen etc. ins Grundeigentum der Einwohnergemeinde, sofern diese Strassen den Gemeindenormen entsprechen und vorschriftsgemäss ausgebaut sind.

3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37, Abs. 2, lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der Verträge gemäss Umschreibung von Ziff. 2, lit. a hiervor und der kleinen Kiesausbeutungen auf einem Teilstück eines Feldweges.
4. Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.
5. Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. November 2004. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. André Zoppi

sig. Andreas Senn

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2017.

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.

Vom Regierungsrat am 2. Oktober 2017 genehmigt.